

Entgeltordnung für Leistungen des Tierheimes der Stadt Gera

Bezeichnung, Rechtsgrundlage	Stadtrats- beschluss vom (Nr. Datum)	Ausfertigung vom (Datum)	Bekanntmachung (Nr., Datum)	Inkrafttreten (Datum)	Änderungen/Anmerkungen
Entgeltordnung §§ 2, 18, 54 ThürKO	252/00 vom 26.04.2001			01.05.2001 (Euro-Beträge zum 01.01.2002)	
Entgeltordnung §§ 2, 18, 54 ThürKO	252/00 1. Erg. vom 22.09.05		44/2005 vom 04. November 2005	05.11.2005	Außerkräfttreten der Entgeltordnung vom 26.04.2001 (Beschluss Nr. 252/00)
Entgeltordnung	20/2022 vom 15.06.2022	16.06.2022	24/2022 vom 24.06.2022	01.01.2023	Neufassung

ab 01.01.2023

Vorbemerkung:

Die männliche Bezeichnung wird hier nur aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählt und schließt insofern männliche, weibliche und diverse Personen ein.

**§1
Geltungsbereich**

Diese Entgeltordnung regelt die Höhe der in Rechnung zu stellenden Leistungen des Tierheimes für die tiergerechte Verwahrung und Betreuung von Fundtieren, Abgabetiern, sichergestellten Tieren und Pensionstieren. Sie regelt weiterhin die Entgelte bei der Tierversmittlung und der Entsorgung von Tierkadavern.

Bei der Tierversmittlung sind Tiere ausgenommen, die nach § 3 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren als gefährliche Tiere einzuordnen sind.

**§2
Begriffsbestimmung**

- (1) *Fundtiere*: Tiere, die von einer Person aufgefunden wurden, die nicht zuvor Eigentümer bzw. Besitzer des Tieres war und die nach dem Besitzrecht nicht herrenlos sind.
- (2) *Sichergestellte Tiere*: Tiere, die gemäß Tierschutzgesetz oder gemäß Vollzug des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren von der Stadt Gera als Ordnungsbehörde oder sonstigen Auftraggebern (Polizei, Feuerwehr u. ä.) eingezogen wurden und Tiere, deren Besitzer oder Eigentümer verstorben sind und deren Erben nicht oder nicht unmittelbar in kürzester Zeit ermittelt werden können.
- (3) *Abgabetiern*: Tiere, die aus verschiedenen Gründen (z.B. Wohnungswechsel, gesundheitliche, finanzielle oder familiäre Gründe) vom Eigentümer nicht mehr gehalten werden können.
- (4) *Pensionstiere*: Tiere, die auf Wunsch des Eigentümers für einen befristeten Zeitraum aufgenommen werden.
- (5) *Tierversmittlung*: Fundtiere und sichergestellte Tiere, bei denen nach 4 Wochen¹ kein Eigentümer festgestellt werden kann, gelten als herrenlos und können daher vom Tierheim weiter vermittelt werden. Abgabetiern, die von ihrem Eigentümer an das Tierheim abgegeben wurden, werden ebenfalls weiter vermittelt. Kleintiere sind zur Aufrechterhaltung des Tierwohls nur paarweise zu vermitteln.
- (6) *Entsorgung von Tierkadavern*: Im Einzugsgebiet der Stadt Gera sind alle verendeten Tiere, die sich im öffentlichen Raum und für jedermann zugänglich sowie im städtischen Tierheim befinden, in der Entsorgungsstelle im Tierheim bis zur Abholung durch das vom Land Thüringen und von der Stadt Gera beauftragte Entsorgungsunternehmen zwischen zu lagern.

¹ lt. Gemeinsame Empfehlung des Thür. Innenministeriums und des Thür. Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit zur Verwahrung und Betreuung von Fundtieren, Pkt. 2.3, Satz 4, veröffentlicht im Thür. Staatsanzeiger Nr. 2/2000

§3 Entgelte

Für die Leistungen des städtischen Tierheimes Gera sind Entgelte, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, zu erheben.

Die Höhe des Entgeltes bemisst sich nach dem Entgeltverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.

§ 4 Zusatzvereinbarungen

- (1) Mit finanziell schwachen Tiereigentümern, die ihr Tier in vorübergehende Obhut des Tierheimes geben müssen, kann ein vermindertes Entgelt vereinbart werden, jedoch ist ein täglicher Mindestsatz von 2,00 EUR, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, als Kostenersatz für Unterkunft und Futter zu berechnen. Alle zusätzlichen Kosten, wie Tierarzt- oder Transportleistungen sind lt. Entgeltverzeichnis zu zahlen. Ein aktueller Nachweis über Sozialcard, Mindestrentenbescheid oder Grundsicherungsbescheinigung ist der Tierheimleitung vorzulegen.
- (2) Die Dauer einer möglichen Unterbringung von Fundtieren, deren Eigentümer bekannt werden, von sichergestellten Tieren und von Pensionstieren dürfen 3 Monate nicht überschreiten. Hier muss der Eigentümer sein Tier durch einen Dritten, der sich per Vollmacht auszuweisen hat, abholen lassen und einer artgerechten Unterbringung zuführen. Besteht diese Möglichkeit nicht, so kann er durch Verzichtserklärung sein Tier in das Eigentum des Tierheimes übergeben, um somit dem Tier die Chance auf eine Vermittlung in ein neues Zuhause und eine artgerechte Tierhaltung einzuräumen. Die Kostenerstattung regelt sich nach den jeweiligen Punkten im Entgeltverzeichnis.
- (3) Bei der Vermittlung von älteren und gesundheitlich eingeschränkten und sonstigen schwer vermittelbaren Tieren kann eine Entgeltreduzierung von bis zu 50% eingeräumt werden.
- (4) Für die Übernahme eines Tieres aus dem Tierheim Gera in ein anderes Tierheim, einen Tiergnadenhof, eine Hilfsorganisation (z.B. Stafford-Hilfe-Berlin) oder in eine Pflegestelle (z.B. vom Deutschen Tierschutzbund) kann durch das Tierheim Gera ein Übernahmeentgelt, so genanntes „Pfötchengeld“, gezahlt werden. Dies gilt aber nur für schwer vermittelbare, ältere oder kranke Tiere und darf einmalig 100,00 EUR, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, nicht überschreiten.

§ 5 Entgeltschuldner

Die Stadt Gera verlangt nach Maßgabe dieser Ordnung Entgelte für die Leistungen des Tierheimes

1. gegenüber dem ermittelten Eigentümer von Fundtieren;
2. gegenüber anderen Kommunen, sofern Fundtiere u./o. sichergestellte Tiere aus umliegenden Städten und Gemeinden dem Tierheim Gera zugeführt werden;
3. gegenüber dem Vertragspartner bei Pensions- und Abgabetieren;
4. gegenüber dem Eigentümer, der sein verendetes Tier über die Entsorgungsstelle im Tierheim Gera einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführen will.

§ 6
Entstehen und Fälligkeit der Entgeltschuld

Die Entgeltschuld entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Tieres in das Tierheim der Stadt Gera und endet am Tag des Verlassens aus dem Tierheim.

Die Entgelte werden bei Fundtieren, sichergestellten Tieren und Pensionstieren mit deren Verlassen des Tierheimes fällig.

Die Entgelte für die Abgabetiery werden mit dem Tag der Aufnahme ins Tierheim fällig.

§ 7
Inkrafttreten

Entgeltordnung für Leistungen des Tierheimes der Stadt Gera Anlage – Entgeltverzeichnis

Vorbemerkung:

Die männliche Bezeichnung wird hier nur aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählt und schließt insofern männliche, weibliche und diverse Personen ein.

1. Fundtiere

Fundtiere gelten, bis der Eigentümer seinen Besitz anmeldet, als herrenlos.

Der Eigentümer des Tieres hat die Gelegenheit, sein Tier gegen Erstattung der angefallenen Kosten aus dem Tierheim abzuholen. Fundtiere von umliegenden Städten und Gemeinden werden nur aufgenommen, wenn die zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung die anfallenden Kosten übernimmt.

Der Eigentümer eines Tieres hat folgende Kosten zu erstatten:

- Kostenersatz pro Tag und Unterkunft (siehe Nr. 1)
- + Futterkosten pro Tag und Tier (siehe Nr. 2)
- + Kosten für tierärztliche Versorgung (siehe Nr. 3)
- + Pauschale für Verwaltungsaufwand (siehe Nr. 4.1)
- + ggf. Einsatzkosten der Tierrettung (siehe Nr. 5)

2. sichergestellte Tiere

Die im Zusammenhang mit der Sicherstellung und Aufbewahrung der Tiere im Tierheim entstandenen Kosten werden als Auslagen im Rahmen der spezialgesetzlichen Regelungen per Kostenfestsetzung durch die jeweilige Ordnungsbehörde (Veterinäramt, Ordnungsamt) gegenüber dem Tierhalter/Eigentümer des Tieres erhoben.

Es gelten die folgenden Kostensätze:

- Kostenersatz pro Tag und Unterkunft (siehe Nr. 1)
- + Futterkosten pro Tag und Tier (siehe Nr. 2)
- + Kosten für tierärztliche Versorgung (siehe Nr. 3)
- + Pauschale für Verwaltungsaufwand (siehe Nr. 4.1 + 4.2)
- + Einsatzkosten der Tierrettung (siehe Nr. 5)
- + ggf. Entsorgungskosten beim Ableben des Tieres (siehe Nr. 6)

3. Pensionstiere (nur bei vorhandenen Aufnahmekapazitäten)

Tierhalter/Eigentümer von Tieren, die ihr Tier für einen begrenzten Zeitraum im Tierheim unterbringen, haben nachfolgende Entgelte vom Tag der Ankunft bis zum Tag der Abholung zu entrichten:

- Kostenersatz pro Tag und Unterkunft (siehe Nr. 1)
- + Futterkosten pro Tag und Tier (siehe Nr. 2)
- + Kosten für tierärztliche Versorgung, sofern notwendig werdend (siehe Nr. 3)
- + Pauschale für Verwaltungsaufwand (siehe Nr. 4.1)
- + Einsatzkosten Tiertransport, sofern notwendig werdend (siehe Nr. 5)

4. Abgabetiery

Bei Tieren, die aus verschiedenen Gründen (z.B. Umzug, Krankheit, Allergie, Zeitmangel) vom Eigentümer im Tierheim Gera zur weiteren Verwahrung abgegeben und zur Vermittlung an einen neuen Besitzer freigegeben werden, sind dem abgebenden Eigentümer folgende Entgelte zu berechnen:

Einmaliger Kostenersatz für tiergerechte Verwahrung und Unterkunft (siehe Nr. 7)

+ Kosten für tierärztliche Versorgung (siehe Nr. 3)

+ Pauschale für Verwaltungsaufwand (siehe Nr. 4.2)

+ Einsatzkosten notwendiger Tiertransport (siehe Nr. 5)

5. Vermittlung von Tieren

Durch die Tiervermittlung erhalten Haustiere eine erneute Chance auf ein tierwürdiges Zuhause. Gleichzeitig wird Platz für andere in Not geratene Tiere geschaffen.

Dem neuen Tierhalter/Eigentümer wird ein einmaliges Vermittlungsentgelt auferlegt.

Einmaliger Kostenersatz (siehe Nr. 8)

+ Kosten für tierärztliche Versorgung (siehe Nr. 3)

+ Pauschale für Verwaltungsaufwand (siehe Nr. 4.1)

VERZEICHNIS DER ENTGELTE

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Leistung	Nettobeträge in EUR				
		Hund	Katze	Kleintier / Nager	Vogel	andere Tiere (Exoten u.ä.)
1.	Kostenersatzleistungen pro Tag und Unterkunft					
	• im großer Hundezwinger	15,00				
	• im kleiner Hundezwinger	12,00				
	• im großen Katzenzimmer		12,00			
	• im kleinen Katzenzimmer		10,00			
	• in Katzenquarantänebox		5,00			
	• in Katzenkrankenzimmerbox		5,00			
	• im Kleintierfreiauslauf			5,00		
	• in Kleintierbox			3,00		
	• im Kleintierkäfig			3,00		
	• in Vogelkäfig				2,00	
	• andere Unterbringung					10,00
2.	Kostenersatzleistungen für Futter pro Tag					
2.1	• Trockenfutter 100g	0,60	1,00			
2.2	• Trockenfutter 200g	1,20				
2.3	• Trockenfutter 400g	2,40				
2.4	• Dosenfutter 200g	0,50	1,00			
2.5	• Dosenfutter 400g	1,00	1,50			
2.6	• Dosenfutter 800g	2,00	2,20			
2.7	• Heu, Obst, Gemüse			1,00		
2.8	• Hirsekolben, Obst, Gemüse				0,50	
2.9	• Futter für Exoten					3,00
2.10	• Futter für Nutzvieh					5,00

3.	Tierärztliche Versorgung pro Behandlung	Hund	Katze	Kleintier / Nager	Vogel	andere Tiere (Exoten u.ä.)
3.1	Endo- und Ektoparasiten - Prophylaxe					
	• Wurmkur – 3 Tabletten	1,00				
	• Wurmkur – Injektor		8,00			
	• wöchentliche Wurmkur/pro kg Körpergewicht Panacur	0,20	0,20			
	• Spot on-Spray - Ektoparasitenprophylaxe	10,00	10,00	10,00		
3.2	Laboruntersuchung	lt. Rechnung Tierarzt				
3.3	Impfungen (inkl. Impfstoff)	40,00	35,00	Lt. Rechnung Tierarzt		
3.4	Chip-Implantation	30,00	30,00	30,00	30,00	30,00
3.5	Kastration/Sterilisation (gemittelte Werte, unabhängig vom Geschlecht)	120,00	80,00	30,00		lt. Rechnung Tierarzt
3.6	andere notwendige tierärztliche Versorgung	lt. Rechnung Tierarzt				
4.	Kostenpauschale für Verwaltungsaufwand	Hund	Katze	Kleintier / Nager	Vogel	andere Tiere (Exoten u.ä.)
4.1	tierbezogener Verwaltungsaufwand (Registrierung, Tierdokumentation, u. ä.)	je Tier 5,00				
4.2	eigentümerbezogener Verwaltungsaufwand (Telefonate, Schreiben, Anzeigen, Portokosten, u. ä.)	je Eigentümer 25,00				
5.	Kostenersatzleistungen für Tierrettungseinsätze / notwendige Tiertransporte	Hund	Katze	Kleintier / Nager	Vogel	andere Tiere (Exoten u.ä.)
5.1	einmalige Bergung und Aufnahme - tagsüber	je Einsatz 30,00				
5.2	mehrmalige (> 3mal) bzw. wiederkehrende Bergung und Aufnahme	je Einsatz 50,00				
5.3	Nachtzuschlag (21.00 – 06.00 Uhr)	je Einsatz 20,00				
5.4	Sonn- und Feiertagszuschlag	je Einsatz 30,00				
5.5	Bergung und Aufnahme bei Nichtverschulden des Tiereigentümers, wie Unfall, Notfall (Krankheit/Tod)	je Einsatz 15,00				
6	Entsorgungskosten beim Ableben des Tieres	Hund	Katze	Kleintier / Nager	Vogel	andere Tiere (Exoten u.ä.)
6.1	Ablage im Kadaverhaus sowie Abtransport durch beauftragtes Unternehmen des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen	80,00	40,00	30,00		40,00 bis 100,00
7	Aufnahme von Abgabetieren - einmalige Kostenersatzleistung für Unterkunft und Futter	Hund	Katze	Kleintier / Nager	Vogel	andere Tiere (Exoten u.ä.)
7.1	• normaler Kostensatz	200,00	80,00	30,00	30,00	bis 100,00
7.2	• doppelter Satz wegen erschwerter Vermittlung infolge Verhaltensauffälligkeit des Tieres	400,00	160,00			

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Leistung	Nettobeträge in EUR				
7.3	<ul style="list-style-type: none"> doppelter Satz wegen erschwerter Vermittlung infolge erforderlichen Sachkundenachweis durch neuen Halter 	400,00				
8	Vermittlung von Tieren - einmalige Kostenersatzleistung	Hund	Katze	Kleintier / Nager	Vogel	andere Tiere (Exoten u.ä.)
8.1	Rassetiere (auch ohne Ahnentafel)	250,00	150,00		100,00	
8.2	andere Tiere, s. g. „Mischlinge“	100,00	50,00	20,00	20,00	100,00

bis 31.12.2022

Entgeltordnung für Leistungen des Tierheimes der Stadt Gera

- 1) Fundtiere
- 2) Abgabetierr
- 3) Pensionstiere
- 4) Verkauf von Tieren
- 5) Entsorgung von Tierkadavern
- 6) Zusatzvereinbarung

1) Fundtiere

Fundtiere gelten, bis der Eigentümer seinen Besitz anmeldet, als herrenlos. Der Eigentümer des Tieres hat die Gelegenheit, sein Tier gegen Erstattung der anfallenden Kosten, aus dem Tierheim abzuholen. Fundtiere von umliegenden Städten und Gemeinden werden nur aufgenommen, wenn die zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung die anfallenden Kosten übernimmt.

Eigentümer eines Tieres haben folgende Kosten zu erstatten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Leistung	Leistungseinheit	Entgelt in EURO
1.1	Einsatz der Tierrettung		
1.1.1	Bergung und Aufnahme von Fundtieren bei Fahrlässigkeit des Eigentümers (z.B. unangeleiteter Hund, nicht gesichertes Grundstück, Alkohol, Wohnungsöffnungen)	je Einsatz oder Aufnahme	30,00
1.1.2	Wie 1.1.1, jedoch im Wiederholungsfall (Tiere die mehrfach herrenlos aufgefunden werden)	je Einsatz oder Aufnahme	50,00
1.1.3	Wie 1.1.1, jedoch bei Nichtverschulden des Eigentümers, z.B. Unfall oder Krankheit)	je Einsatz oder Aufnahme	10,00
1.2	Tierärztliche Leistungen (Behandlungen, Impfungen usw.)		
1.2.1	Tierärztliche Behandlungen	je Leistung	lt. Rechnung des Tierarztes
1.2.2	Impfungen - Hund - Katze - sonstige	je Impfung	30,00 20,00 lt. Rechnung des Tierarztes
1.2.3	Kastration/Sterilisation - Hund - Katze - sonstige	je Leistung	100,00 50,00 lt. Rechnung des Tierarztes
1.2.4	Kennzeichnung (Chip-Implantat)	je Tier	10,00
1.3	Einsatz des Dienstfahrzeugs	je km	0,70
1.4	Futter- und Pflegepauschale - Hund - Katze - Kleintier - Vogel	je Tag und Tier	10,00 7,00 4,00 2,00

	- Exot		5,00
	- Nutztier		10,00
1.5	Verwaltungskosten		
1.5.1	Verwaltungskostenpauschale	je Tier	2,50
1.5.2	zusätzliche Verwaltungskosten (z.B. Telefon, Schreiben, Anzeigen, Portokosten)	je Eigentümer	20,00
1.6	Entsorgung von Tierkadavern	je Tier	22,50

2) Abgabetiery

Tiere, die aus verschiedenen Gründen (z.B. Umzug, Krankheit, Allergie, Zeitmangel) im Tierheim zur Vermittlung durch den Eigentümer abgegeben werden. Folgende Entgelte sind dem Eigentümer zu berechnen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Leistung	Leistungseinheit	Entgelt in EURO
2.1	Abgabeentgelt	je Tier	
	Hund		100,00
	Katze		70,00
	Kleintier		50,00
	Exot		100,00
	Nutztier		100,00
2.2	Zusätzliche Entgelte		
2.2.1	Tierärztliche Leistungen	je Leistung	entspr. lfd. Nr. 1.2
2.2.2	Einsatz der Tierrettung	je Leistung	entspr. lfd. Nr. 1.1
2.2.3	Einsatz des Dienstfahrzeugs	je km	entspr. lfd. Nr. 1.3
2.2.4	Verwaltungskosten	je Eigentümer	entspr. lfd. Nr. 1.5

3) Pensionstiere

Tiere, die durch ihre Eigentümer für einen begrenzten Zeitraum im Tierheim untergebracht sind (z.B. Urlaub, Krankenhaus, Kur, Haft). Ebenfalls gelten die nachfolgenden Futter- und Pflegepauschalen für Fundtiere vom Tag der Ankunft bis zur Abholung durch den Eigentümer. Folgende Entgelte werden durch das Tierheim erhoben:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Leistung	Leistungseinheit	Entgelt in EURO
3.1	Futter- und Pflegepauschale	je Tag und Tier	entspr. lfd. Nr. 1.4
3.2	Zusätzliche Entgelte		
3.2.1	Tierärztliche Leistungen	je Leistung	entspr. lfd. Nr. 1.2
3.2.2	Einsatz der Tierrettung	je Leistung	entspr. lfd. Nr. 1.1
3.2.3	Verwaltungskosten	je Eigentümer	entspr. lfd. Nr. 1.5

4) Verkauf von Tieren

Fundtiere, bei denen kein Eigentümer festgestellt werden konnte, werden an neue Besitzer weiter vermittelt. Abgabetierr, die von ihrem Eigentümer an das Tierheim abgegeben wurden und ebenfalls an neue Besitzer vermittelt werden. Dem neuen Eigentümer werden bei Verkauf des Tieres folgende Entgelte auferlegt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Leistung	Leistungseinheit	Entgelt in EURO
4.1	Verkaufspreis	je Tier	
	Hund		50,00
	Katze		20,00
	Exote (Vogel, Echse, Schlange, Schildkröte u.ä.)		50,00
	Papagei		30,00
	Waschbär		30,00
	Chinchilla		20,00
	Lemming		20,00
	Eichhörnchen		10,00
	Kaninchen		
	Frettchen		10,00
	Streifenhörnchen		10,00
	Großer Sittich		7,00
	Ratte / Degu		7,00
	Meerschweinchen		7,00
	Kleinpapagei		7,00
	Wellensittich		5,00
	Fink		5,00
	Kanarienvogel		5,00
	Hamster		5,00
	Maus		5,00
	Nutzvieh		50,00
4.2	Zusätzliche Entgelte		
4.2.1	Tierärztliche Leistungen	je Leistung	entspr. lfd. Nr. 1.2
4.2.2	Einsatz des Dienstfahrzeugs	je km	entspr. lfd. Nr. 1.3
4.2.3	Verwaltungskosten	je Eigentümer	entspr. lfd. Nr. 1.5

5) Entsorgung von Tierkadavern

Im Einzugsgebiet der Stadt Gera müssen alle Tierkadaver in der Entsorgungsstelle im Tierheim, bis zur Abholung des Entsorgers, zwischengelagert werden. Findet sich der Eigentümer eines Kadavers, werden folgende Entgelte dem Eigentümer berechnet:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Leistung	Leistungseinheit	Entgelt in EURO
5.1	Entsorgungskosten	je Tier	22,50
5.2	Einsatz der Tierrettung	je Leistung	entspr. lfd. Nr. 1.1
5.3	Einsatz des Dienstfahrzeugs	je km	entspr. lfd. Nr. 1.3
5.4	Portokosten	je Tier	lt. Postgebühr

6) Zusatzvereinbarungen

- 6.1 Mit finanziell schwachen Tiereigentümern, die ihr Tier in vorübergehende Obhut des Tierheimes geben müssen, kann ein verminderter Entgeltsatz vereinbart werden, jedoch ist ein monatlicher Mindestsatz von 50,00 EUR zu berechnen (z.B. kurzfristige Unterkunft des Eigentümers im Obdachlosenheim, Krankenhaus, Kur, Haft). Die Unterbringung erfolgt nicht länger als 3 Monate zum Mindestsatz. Nach Ablauf der Frist ist der volle Tagessatz zu berechnen.
- 6.2 Beim Verkauf von älteren und gesundheitlich eingeschränkten und schwer vermittelbaren Tieren kann eine Entgeltreduzierung von bis zu 50% eingeräumt werden.
- 6.3 Für die Übernahme eines Tieres aus dem Tierheim Gera in ein anderes Tierheim, einen Tiergnadenhof, eine Hilfsorganisation (z.B. Stafford-Hilfe-Berlin) oder in eine Pflegestelle (z.B. vom Deutschen Tierschutzbund), kann durch das Tierheim ein Übernahmeentgelt „Pfötchengeld“ gezahlt werden, dieses darf jedoch einmalig 100,00 EUR nicht überschreiten. Dies gilt aber nur für schwer vermittelbare, ältere oder kranke Tiere.

Inkrafttreten

...